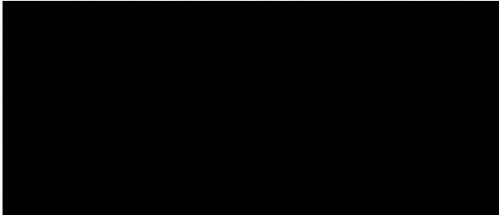




VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe



Karlsruhe, 19.01.2021
Service: 
Durchwahl: 
Aktenzeichen: 7 K 3609/20
(Bitte bei Antwort angeben)

**Verwaltungsrechtssache
Hans-Jürgen SICKLER
gegen Stadt Heidelberg
wegen Informationsgewährung nach VIG,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO**

Anlage: Schriftsatz vom 15.01.2021

Den oben genannten Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnis.

Die Vorsitzende:



Begründigt.



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Dienstgebäude:
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

☎ Vermittlung
(0721) 926-0

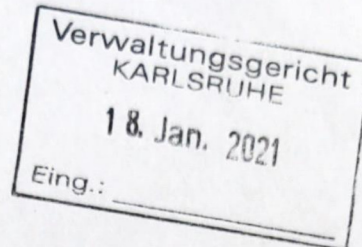
Telefax
(0721)926-3036

Straßenbahn
Haltestelle „Mühlburger Tor“

Internet-Adresse:
www.vgkarlsruhe.de

Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

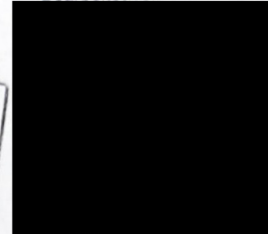
Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe



Amt / Dienststelle
Rechtsamt

Verwaltungsgebäude
Prinz Carl, Kornmarkt 1

Bearbeitet von




rechtsamt
@heidelberg.de

Datum
15. Januar 2021

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
7 K 3609/20

Unser Zeichen
30.2 br-kr

In der Verwaltungsrechtssache

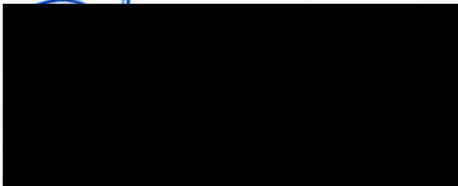
 **Stadt Heidelberg**
wegen Informationsgewährung nach VIG,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

teilen wir auf den Schriftsatz des Klägers vom 21.12.2020 mit, dass dessen Vermutung falsch ist. Die erwähnte Verfügung vom 10.01.2019 betrifft den hier streitgegenständlichen Sachverhalt.

Wie bereits dargelegt, wurde der bei der Nachkontrolle verbliebene Mangel schriftlich verfügt. Dieser Verwaltungsakt erging nach der Nachkontrolle und zeitlich vor dem VIG-Antrag des Beigeladenen. Es ist völlig unverständlich, warum die Prozessvertreterin des Klägers behauptet, dieser Verwaltungsakt würde ihrem Mandanten nicht vorliegen. Ausweislich der vorliegenden Postzustellungsurkunde wurde der Verwaltungsakt ordnungsgemäß zugestellt. Außerdem wurde die zugehörige Rechnung vom Kläger bezahlt. Widerspruch gegen die Verfügung hat er allerdings nicht erhoben.

Beim Sacherhalt des Verwaltungsaktes handelt es sich genau um die beiden Betriebsüberprüfungen, die zeitlich vor dem Antrag des Beigeladenen lagen. Es handelt sich also um denselben Sachverhalt und um dieselbe festgestellte nicht zulässige Abweichung, wie sie im „Fließtext“ an den Kläger aufgeführt wurde.

I. V.



Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Bürgerservice:
Telefon 06221 58-10580
Telefax 06221 58-10900
stadt@heidelberg.de

Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE14 6725 0020 0000 0240 07
BIC: SOLADES1HDB

So erreichen Sie uns:
Buslinie 33
(Rathaus / Bergbahn)
Buslinie 35
(Alte Brücke)